



Praktische Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen und zur Ausarbeitung eines Parkplatzkonzepts für die Öffnung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben gemäß § 12 der 4. BayIfSMV

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir für Sie auf Basis der gültigen Allgemeinverordnung nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Diese haben keine Rechtsverbindlichkeit, da mit der Kontrolle der Einhaltung die Kreisverwaltungsbehörden beauftragt sind. Diese Handlungsempfehlungen sollen Sie aber bei der individuellen Umsetzung der Hygienevorschriften in Ihrem Geschäft unterstützen.

1. Festlegen der Höchstzahl der Kunden, die im Geschäft gleichzeitig anwesend sein dürfen – nicht höher als ein Kunde je 20 qm Verkaufsfläche (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BayIfSMV)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Entsprechend der Laden/Verkaufsfläche mögliche Anzahl der Kunden errechnen (Fläche des Laden-/Verkaufsraums dividiert durch 20 qm)
- Aufstellen eines deutlich sichtbaren diesbezüglichen Aushanges am Eingang
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen und Organisation möglicher Kontrolle der Einhaltung

2. Sicherstellen eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Kunden (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BayIfSMV)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen an Kassen, Bedientheken etc.
- Evtl. Einführung eines „Einbahnstraßensystems“, das den Kunden die Laufwege im Geschäft durch Bodenmarkierungen anzeigt
- Versehen etwaiger Wartebereiche vor oder im Geschäft mit Abstandsmarkierungen

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 4. BayIfSMV)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen, welche die Mitarbeiter tragen müssen
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Reinigung von mehrfach verwendbaren Bedeckungen, (z. B. Waschen am besten bei 90 Grad)

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Kunden und ihre Begleitpersonen ab dem siebten Lebensjahr (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 4. BayIfSMV)

- Hinweis auf die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung; ab 27.04.2020 besteht eine Pflicht zur Verwendung Mund-Nasen-Bedeckung, in manchen Städten jedoch früher. Bitte hierzu die örtlichen Allgemeinverfügungen beachten.
- Evtl. Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen am Eingang
- Geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen sind z. B. Alltagsmasken (= aus handelsüblichen Stoffen (selbst-)genähte Masken), auch Schals und Tücher können ausreichend sein. Wichtig ist eine vollständige Bedeckung von Mund und Nase, die Maske sollte an den Rändern möglichst eng anliegen, der Stoff sollte möglichst dicht und aus 100 % Baumwolle sein. Es müssen damit vorerst nicht zwangsläufig medizinische Masken sein.

Einschränkung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstleistungsbetrieben mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 2 der 4. BayIfSMV)

In Dienstleistungsbetrieben mit Kundenverkehr muss eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden, wenn die Art der Leistung sie nicht zulässt (z.B. Gesichtsbildung bei Kosmetikern).

5. Erarbeiten eines Schutz- und Hygienekonzeptes & eines Parkplatzkonzeptes (soweit Kundenparkplatz vorhanden) zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde, falls gefordert (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 4. BayIfSMV)

Enthalten im Hygienekonzept sollten sein:

- Angabe der Ladenfläche möglichst mit entsprechendem Beweis
- Durchschnittliche Verweildauer der Kunden
- Kurze Benennung der oben genannten getroffenen Maßnahmen
 - Festlegung der maximalen Kundenanzahl im Verkaufsraum (je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche ein Kunde; Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden)
 - Einlassregelung
 - Sicherstellen der Abstandsregeln (z.B. Bodenmarkierungen)
 - Maßnahmen zur Bedeckung von Mund / Nase durch Personal & Kunden
- Unterweisung und schriftliche Bestätigung der Mitarbeiter in die getroffenen Maßnahmen
- Umgang mit psychischen Belastungen der Mitarbeiter, etwa durch mögliche konflikthafte Auseinandersetzung mit Kunden
- Festlegung von Ansprechpartnern für Hygiene, etc.
- Weiterhin: Benennung weiterer Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise
 - Aufstellen von Plexiglas-Abtrennungen zwischen Kunde und Personal
 - Bereitstellen von Handdesinfektionsmittel (für Kunden vor Betreten des Geschäfts sowie für Beschäftigte am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes; insbesondere bei Kassen) sowie für Beschäftigte Handwaschmöglichkeiten
 - regelmäßiges Lüften
 - regelmäßige Reinigung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Türklinken, Handläufen etc. (insbesondere bei Arbeitsmitteln und Werkzeugen, die von unterschiedlichen Personen benutzt oder/und an Kunden verwendet werden)
 - personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen
 - Reinigung der berührten Flächen bei Personalwechsel an Kassen oder Bedienplätzen
 - ebenso Reinigung der Flächen mit Kundenkontakt (z.B. Sitz-, Ablage-, Auflageflächen)
 - Tragezeitbegrenzungen von persönlicher Schutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter
 - Regelung zur Nutzung von Verkehrswegen, z.B. Treppen, Türen, Aufzügen, etc.

- Aufstellung von Schichtplänen (die gleichen Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen)
- Reinigung von Lenker, Fahrersitz/Sattel, Armaturen nach Probefahrten bei Handel mit Kfz und Fahrrädern bzw. Verleih/Vermietung
- Nach Möglichkeit Verzicht auf Bezahlung mit Bargeld (Nutzung bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten). In Fällen, in denen dies nicht möglich ist: Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche, um einen direkten Kontakt zwischen Kunde und Personal bei der Bezahlung zu vermeiden.
- Umgang mit Personal/Kunden aus Risikogruppen

Die **Regelungen am Kundenparkplatz** (sofern einer vorhanden ist) können sich an Folgendem orientieren:

- Wie viele Parkplätze stehen zur Verfügung
- Markierungen z. B. am Boden für die vor dem Geschäft wartenden Kunden, um die Einhaltung des Mindestabstands besser gewährleisten zu können
- Nicht zu viele Fahrzeuge auf dem Parkplatz (sollte im Verhältnis zur Ladenfläche und der durchschnittlichen Verweildauer der Kunden gesehen werden), z. B. könnte jeder 2. Parkplatz nicht belegt werden und dies dann auch entsprechend markieren z. B. mit Absperrbändern, Klebestreifen, Kisten, Pylonen (hierbei auch an Platz zum Beladen des Fahrzeugs denken)
- Aufstellen von Hinweisschildern
- Evtl. Einsatz von Personal zur Kontrolle der Abstandsregeln und zur Umsetzung der Regelungen auf dem Parkplatz
- Evtl. Einschränkung der Verweildauer der Kunden im Laden z. B. durch Festlegen einer bestimmten Parkdauer verbunden mit dem Einlegen einer Parkscheibe
- Bei großen Parkflächen und starkem Kundenansturm sollte evtl. gleich bei der Einfahrt ein Ordner dafür Sorge tragen, dass nicht zu viele Fahrzeuge auf den Parkplatz fahren.
- Evtl. Hinweise auf der Homepage des Betriebs
- Es sollte gleich von außen ersichtlich sein, dass hier ein Parkplatzkonzept erarbeitet wurde und auch umgesetzt wird.

Parkplatz- und Hygienekonzept müssen schriftlich fixiert sein. Festgelegte Vorgaben gibt es nach den momentan vorliegenden Informationen weder inhaltlich noch bezüglich der konkreten Form.

6. Sicherstellen einer Höchstanzahl von 10 Personen im Wartebereich in Dienstleistungsbetrieben (§ 4 Abs. 5 Satz 2 3. BayIfSMV)

In der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.05.2020 war geregelt, dass sich auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Kunden nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten dürfen. In der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.05.2020 fehlt diese Regelung. Wir empfehlen jedoch weiterhin im Sinne des Gesundheitsschutzes, diese Maßnahme zu ergreifen. Unter Umständen war es nur ein Versehen, dass es in der neuen Fassung nicht aufgenommen wurde.

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Aufstellen eines deutlich sichtbaren Aushanges
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen

Unabhängig von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dritten und Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind auch generelle Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen, wie etwa die Gestaltung der Pausenregelungen und der Sanitär- sowie Pausenräume.

Vertiefende Informationen finden Sie auch in den Empfehlungen des Bundesarbeitsministeriums. Außerdem können Ihnen die jeweiligen Berufsgenossenschaften branchenspezifische Auskünfte zum Arbeitsschutz geben.